

# Lösungsskizze

- A. **Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus Kaufvertrag zwischen M und V gem. § 433 Abs. 2 BGB**
  - I. Einigung (+)
  - II. Wirksamkeit? M war 17 Jahre alt und damit gemäß § 106 BGB in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt. Die WE ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. BGB wirksam.
  - III. Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107 BGB (-)
  - III. Einwilligung der Eltern, §§ 107, 183, 1629 Abs. 1 BGB (-)
  - V. Bewirkung aus eigenen Mitteln § 110 BGB – „Taschengeldparagraph“ (-)
  - VI. Genehmigung der Eltern §§ 108, 184 Abs. 1 BGB (-)

## **Ergebnis:**

Kaufvertrag unwirksam. Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 Abs. 2 BGB besteht nicht.

# Lösungsskizze

## B. Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 985 BGB

Voraussetzung: Eigentum des V

- I. Ursprünglich war V Eigentümer.
- II. Eigentumsverlust an M durch Einigung und Übergabe gemäß § 929 S. 1 BGB? (Beachte: Abstraktionsprinzip!)
  1. Einigung
    - Einigung über Eigentumsübergang (+)
    - Wirksamkeit der Übereignung?  
Die WE des M sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. BGB wirksam. Hier lediglich rechtlicher Vorteil gemäß § 107 BGB  
=> Einigung wirksam
  2. Übergabe (+)

### **Ergebnis:**

V hat sein Eigentum an M verloren. Ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB besteht nicht.

# Lösungsskizze

- C. Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB**
- I. M muss **etwas**, d.h. eine vermögenswerte Rechtsposition erlangt haben. Hier (+): M hat Eigentum und Besitz am Fahrrad erlangt.
  - II. Die Vermögensmehrung muss auf einer **Leistung** des V, d.h. auf einer bewussten und zweckgerichteten Mehrung fremden Vermögens beruhen. Hier (+): V hat das Rad solvendi causa übergeben und übereignet.
  - III. Die Vermögensverschiebung muss **ohne Rechtsgrund** erfolgt sein. Hier (+): Zwischen V und M ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

## **Ergebnis:**

Anspruch des V gegen M aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (+)

# Lösungsskizze Abwandlung (zur Vertiefung)

Wie im Grundfall ist zwischen V und M kein Kaufvertrag zustande gekommen. Ein Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB besteht daher nicht.

Ein Anspruch auf Herausgabe des (unversehrten) Fahrrads besteht nicht, weil das Fahrrad zerstört wurde und die Erfüllung eines unmöglichen Anspruchs nicht verlangt werden kann, § 275 BGB.

In Betracht kommen daher nur Schadensersatz- oder Wertersatzansprüche.

# Lösungsskizze Abwandlung

## **B. Schadensersatz wegen Verletzung des Eigentums aus §§ 989, 990 BGB oder § 823 Abs. 1 BGB**

Voraussetzung: Verletzung des Eigentums des V, d.h. V müsste noch Eigentümer des Fahrrads sein.

Da der Eigentumserwerb für den M lediglich rechtlich vorteilhaft ist, ist die Übereignung gemäß § 929 S. 1 BGB wirksam (vgl. Grundfall). M hat daher kein fremdes, sondern sein eigenes Eigentum beschädigt.

Schadensersatzansprüche aus §§ 989, 990 oder § 823 Abs. 1 BGB bestehen nicht.

# Lösungsskizze Abwandlung

## C. Wertersatz aus §§ 812 Abs. 1 S. 1. Var., 818 Abs. 2 BGB

I. Eigentum und Besitz am Rad erlangt (+)

II. Durch Leistung des V (+)

III. Ohne rechtlichen Grund (+), da Kaufvertrag nicht wirksam

Rechtsfolge: Grundsätzlich Herausgabe des Erlangten. Hier unmöglich wegen Zerstörung.

Bei Unmöglichkeit der Herausgabe des Erlangten besteht Pflicht zum Wertersatz, § 818 Abs. 2 BGB

**Aber:** Bei Wegfall der Bereicherung entfällt Ersatzpflicht, § 818 Abs. 3 BGB. Hier ist M wegen Zerstörung des Rades nicht mehr bereichert, Ersatzansprüche entfallen.

Auch aus §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB ergibt sich nichts anderes => Verweis auf allg. Vorschriften (-), weil auf Kenntnis der gesetzlichen Vertreter abzustellen ist, um den Minderjährigen zu schützen => Wertersatz (-)